



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2482

Anlage Nr.: _____

Datum: 05.10.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	10.10.2011	öffentlich

Tagesordnung

Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss;
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 05.10.2011

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Nach § 58 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Satz 5 und 6 GO NRW muss der Ausschussvorsitz aus der Mitte der den Ausschuss angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder bestimmt werden. Nach der Auflösung und Neubildung des Rechnungsprüfungsausschusses wird die Ausschussvorsitzende Frau Balansky (Fraktionslos) weiterhin stimmberechtigtes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss sein. Somit greift hier nicht das Erstbenennungsrecht nach § 58 Abs. 5 Satz 5 GO NRW.

*Auszug aus dem Kommentar Kleebaum/Palmen, Kommentar für die kommunale Praxis:
§ 58 Abs. 5 Satz 5 GO NRW regelt lediglich die Fälle des Ausscheidens durch Tod, gesetzliche Anordnung oder freiwilligen Verzicht. Das Gesetz enthält keine Regelung zu der Frage, wie zu verfahren ist, wenn ein Ausschussvorsitzender im Laufe der Wahlperiode die Fraktion wechselt oder fraktionslos wird, aber nicht gewillt ist, seinen Ausschussvorsitz aufzugeben. Durch Fraktionswechsel verliert das Ratsmitglied weder seinen Ausschusssitz noch den Ausschussvorsitz. Einen Anspruch auf Umänderung der Ausschüsse hat die Fraktion, aus der das Ausschussmitglied ausgetreten ist, nicht. Klarzustellen ist insoweit, dass eine Abberufung des Ausschussvorsitzenden durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Rates nicht zulässig ist. Die Ablösung eines Ausschussvorsitzenden ist allerdings in Anwendung von § 58 Abs 5 Satz 1 GO NRW möglich, wenn sich alle Fraktionen einig sind und dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird.*

Damit stellt der Gesetzgeber den Grundsatz des freien Mandats über das Fraktionsprinzip.

Auszug aus dem Kommentar Praxis der Kommunalverwaltung, Band 1, Kommunal- und Schulverlag:

Nach § 58 Abs. 6 GO NRW ist das Verfahren nach Abs. 5 zu wiederholen, wenn Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert werden. Unter Auflösung eines Ausschusses i. S. des Absatzes 6 ist nur eine ersatzlose Auflösung, die mit einer Veränderung der Ausschussstruktur verbunden ist, gemeint. Wird der Ausschuss nach der Auflösung gleich wieder neugebildet, so ist das Zugriffsverfahren nicht neu durchzuführen (VG Gelesenkirchen, Urt. vom 16.7.1993).

Auszug aus dem Kommentar Kleerbaum/Palmen, Kommentar für die kommunale Praxis:

Von der Ausnahme nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW (Mitwirkungsverbote wegen Befangenheit) sind alle Beschlüsse zu oder Abberufung aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder einem Ehrenamt erfasst. Dies betrifft z. B. die Bestellung von Ausschussmitgliedern und -vorsitzenden (§ 58 Abs.1 und 6), die Wahl und Abberufung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 67 Abs. 1 und 4). Der Gesetzgeber gibt hier der demokratischen Repräsentation den Vorrang vor der Vermeidung eines möglichen Interessenkonflikts.

Nach § 50 Abs.1 Satz 1 GO NRW werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Für den Antrag der Bündnis 90 / Die Grünen gibt es keine andere gesetzliche Regelung, daher wird nach dem Mehrheitsprinzip abgestimmt. Der Bürgermeister sowie die Eheleute Balansky besitzen hierbei Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 05.10.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister